



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

9. Satzung

vom 17.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2011 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I 734), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, 1938) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

1. In § 5 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:
Die Zahl 45,50 wird durch die Zahl 42,50 ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
unter
 1. Die Zahl 0,1292 wird durch die Zahl 0,1375 ersetzt.
 2. Die Zahl 0,1058 wird durch die Zahl 0,1124 ersetzt.
 3. Die Zahl 0,063811 wird durch die Zahl 0,062937 ersetzt.
 4. Die Zahl 640,10 wird durch die Zahl 652,88 ersetzt.
3. In § 5 Abs. 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Zahl 86,94 wird durch die Zahl 91,06 ersetzt.
 - b) Die Zahl 89,70 wird durch die Zahl 94,30 ersetzt.
 - c) Die Zahl 81,33 wird durch die Zahl 80,11 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 17.12.2013

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H